Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóśebuz im Bereich Dissenchener Binnendüne

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz hat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóśebuz im Bereich Dissenchener Binnendüne in der Fassung vom Juni 2022 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, vorstehende Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 6,0 ha in der Gemarkung Dissenchen.

Die Grenzen des Plangebietes werden im Westen durch die Dissenchener Schulstraße, im Süden durch die vorhandene Bebauung der Ortslage Dissenchen sowie im Norden und Osten durch das Tranitz-Fließ gebildet.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus dem folgenden Kartenausschnitt:

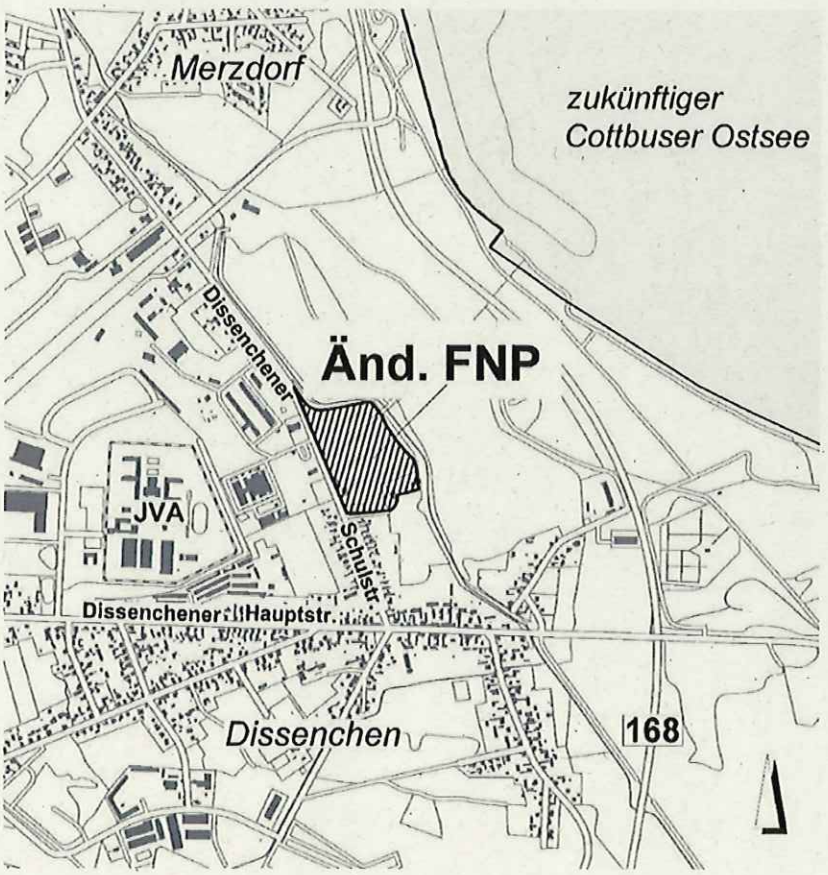

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung wird bedingt durch die COVID-19-Pandemie auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Einstellung der Planunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ins Internet ersetzt.

Daher werden die vorgenannten Unterlagen für den Zeitraum vom

vom 20.02. bis einschließlich 24.03.2023

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis 27.03.2023 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ DER OBERBÜRGERMEISTER

.....

Tobias Schick
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Siegel

Cottbus/Chóśebuz, 19.01. 2023